

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 620.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24ten Juli 1820., enthaltend nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Order vom 20sten Mai 1820. wegen Wiederaufnahme der von 1808. bis 1814. exkludirten Offiziere und wegen Pensionirung ihrer Wittwen aus dem Fonds der Offizier-Wittwenklasse.

Auf die am 18ten d. M. zu Meiner Entscheidung gebrachten Anfragen, wegen Wiedereinsetzung exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwenkasse und ihrer Wittwen in die verlorenen Rechte, bestimme Ich dahin:

- ad 1. sollen auch solche Exkludirte, die in den Jahren 1806. bis 1814. auf halbes Gehalt oder Pension Verzicht geleistet haben, von dem Benefiz der Verordnung vom 20sten Mai c. nicht ausgeschlossen seyn;
- ad 2. kann aber dies Benefiz nur auf Wittwen Anwendung finden, deren Ehemänner von 1806. bis 1814. exkludirt worden sind und in so weit, als den Letzteren der Wiedereintritt zusehen würde.
- ad 3. und 5. Soll es, bei Beurtheilung des Anspruchs der Interessenten auf Wiedereinsetzung in die verlorenen Rechte, nicht auf ein früheres periodisches Aufenthalts- oder Dienstverhältniß, sondern nur darauf ankommen, ob sie zur Zeit der Publikation der Verordnung vom 20sten Mai c. noch im Auslande wohnhaft oder in fremden Diensten angesetzt waren.
- ad 4. Hiernach ist auch bei schon vorhandenen Wittwen Exkludirter zu verfahren.
- ad 6. Auch will Ich in Erwägung der angeführten Rücksichten, und bei dem geringen Objekt des Mehrbetrages nachlassen, daß den Wittwen nichtexkludirter Interessenten, deren ursprüngliche Pension auf einen geringeren Ertrag herabgesetzt worden ist, der ursprüngliche Satz vom 1sten Juli ebenfalls, jedoch gegen die geordneten Abzüge, nach Maassgabe des Mehrbetrages, gezahlt werde.

Jahrgang 1820.

U a

ad

(Ausgegeben zu Berlin den 28ten September 1820.)